

1. Gegenstand dieser AGB

- 1.1 Nexi Germany GmbH (nachfolgend: „Nexi“ genannt), stellt durch die Einrichtung und Bereitstellung einer Verbindung für elektronische Systeme zu einer Internetplattform für Transaktionsabwicklung dem Vertragspartner einen Service zur Verfügung, der transaktionsrelevante Daten aus seinem Geschäftsbetrieb empfängt und an von ihm ausgewählte Banken oder Zahlungsdienstleister und/oder Drittanbieter zur Verarbeitung weiterleitet und/oder verarbeitet. Voraussetzung für eine Weiterleitung ist ein entsprechender Auftrag des Vertragspartners sowie eine technische Verfügbarkeit.
- 1.2 Nexi tritt zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs ausschließlich als technischer Dienstleister zwischen Vertragspartner, den Kunden Des Vertragspartners und den Banken und/oder Zahlungsdienstleistern auf. Die Zahlungen selbst erfolgen direkt von den Banken oder Zahlungsdienstleistern an den Vertragspartner, ohne dass Nexi Einfluss auf den Zahlungsvorgang oder die dabei übermittelten Informationen hat oder selbst Zahlungen weiterleitet oder entgegennimmt. Die Modalitäten dieser Zahlungen werden in selbständigen Verträgen geregelt, die direkt zwischen dem Vertragspartner und den Banken und Zahlungsdienstleistern geschlossen werden.

2. Geltungsbereich

- 2.1 Durch den Abschluss von der Servicevereinbarung erklärt sich der Vertragspartner damit einverstanden, dass die vorliegenden AGB – die Allgemeinen Geschäftsbedingungen – für seine Vertragsbeziehung mit Nexi unter Ausschluss aller anderen AGB, gelten. Grundlage der vertraglichen Vereinbarung zu der jeweiligen Leistung von Nexi ist neben diesen AGB die jeweilige Servicevereinbarung.
- 2.2 Bei Widersprüchen haben die leistungs- bzw. produktspezifischen zusätzlichen Bedingungen, sofern sie ausdrücklich Vertragsinhalt geworden sind, im Zweifel Vorrang. Abweichende zwingende gesetzliche Regelungen haben Vorrang, abweichende Vereinbarungen zwischen Nexi und dem Vertragspartner nur, wenn sie einzelvertraglich schriftlich getroffen wurden.
- 2.3 Die Zusicherung von besonderen Eigenschaften („garantierte Beschaffenheit“), d.h. im Sinne einer Ausnahme von der Haftungsbeschränkung unter Ziff. 9, durch Nexi bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung (d. h. es reichen nicht allein die Bestimmung des Vertragsgegenstands und die vertraglich vereinbarten Regelungen zu Eigenschaften). Die allgemeine Beschreibung der Lieferungen und Leistungen durch Nexi in Katalogen, Prospekten und die

Produktbeschreibung auf der Website ist keine Eigenschaftszusicherung im Rechtssinn.

3. Voraussetzungen beim Vertragspartner

- 3.1 Für einzelne Dienstleistungen benötigt der Vertragspartner Voraussetzungen, die über Verträge mit Drittanbietern vom ihm zu schaffen sind.
- 3.2 Insbesondere Modalitäten zur Abwicklung von Zahlungsverkehr werden in Drittverträgen geregelt, die in eigener Verantwortung vom Vertragspartner direkt zwischen ihm und den Banken oder Zahlungsdienstleistern geschlossen werden. Der in Drittverträgen geregelte Zahlungsverkehr erfolgt direkt zwischen den BANKEN oder ZAHLUNGSDIENSTLEISTERN und dem Vertragspartner, ohne dass Nexi Einfluss auf das Vertragsverhältnis, den Zahlungsvorgang oder die dabei übermittelten Informationen hat, wie zum Beispiel bei Akzeptanzverträge für Kreditkartenzahlungen. Das Vertragsverhältnis mit Nexi begründet kein derartiges Akzeptanzrecht, sondern setzt ein solches voraus.
- 3.3 Nexi kann daher nicht für den Inhalt solcher Vertragsverhältnisse oder für Fehler bei der Ausführung von Zahlungsverkehr innerhalb dieser haftbar gemacht werden.
- 3.4 Es obliegt dem Vertragspartner, für die technische Anbindung seines Systems und deren Voraussetzungen an die Nexi-Vertragspartnerschnittstelle eigenverantwortlich zu sorgen. Nexi kann dafür Dienstleister empfehlen, übernimmt aber keinerlei Gewähr für Inhalt oder Bestehen von Verträgen, selbst wenn sie durch Vermittlung von Nexi zustande gekommen sind.

4. Leistungen von Nexi

- 4.1 Allgemeine Leistungspflichten
 - 4.1.1 Die Leistung umfasst die Einrichtung und Parametrisierung der Vertragspartnerkonfiguration (Nexi-Vertragspartnerschnittstelle) auf der Internetplattform für Transaktionsabwicklung von Nexi zu den in der Servicevereinbarung gewählten Produkten und zum dort vereinbarten Entgelt.
 - 4.1.2 Nexi räumt dem Vertragspartner ein auf die Dauer des Vertrages zeitlich begrenztes Nutzungsrecht an der Nexi-Vertragspartnerschnittstelle für das gewählte Produkt zum jeweils in der Servicevereinbarung vereinbarten Entgelt ein (vgl. Ziff. 5).
 - 4.1.3 Die Leistung umfasst weiterhin die technische Abwicklung von einzelnen Transaktionen im Rahmen des gewählten Produktes zum vereinbarten Transaktionspreis.

4.1.4 Der konkrete Umfang der Leistungen ergibt sich aus den gewählten Produkten in der Servicevereinbarung sowie weiteren für die jeweiligen Produkte ggf. geltenden zusätzlichen Bedingungen.

4.1.5 Allgemeine technische Änderungen, geänderte Bedingungen oder sonstige Anforderungen bei Nexi (sofern diese einen triftigen Änderungsgrund darstellen), beim Vertragspartner, beim Kunden oder bei Dritten (Kreditkartenanbieter, Kreditinstitute, Banken etc.), die Auswirkungen auf die Schnittstelle oder das vorgelagerte System haben, können Maßnahmen zur Änderung, Anpassung oder Umprogrammierung beim Vertragspartner notwendig machen. Nexi ist zu diesen Leistungen nicht verpflichtet.

4.1.6 Nexi ist, sofern zur Beratung kein separates Service Level Agreement (SLA) vereinbart wurde, nicht verpflichtet, bestimmte Service-Parameter (z.B. Reaktions- oder Rückrufzeiten) einzuhalten.

4.1.7 Nexi ist berechtigt, sich zur Erbringung der Leistung auch Dritter oder Subunternehmer zu bedienen.

4.2 Service Level

4.2.1 Nexi erbringt seine Leistung gegenüber dem Vertragspartner und wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, eine möglichst hohe Verfügbarkeit vom technischen Service zu erreichen. Der Vertragspartner nimmt jedoch zur Kenntnis, dass die Erreichbarkeit und die Funktionalität der technischen Dienstleistung entscheidend von der Funktionalität der Systeme Dritter abhängig ist, insbesondere auch von den technischen Systemen der Banken und sonstigen Dienstleistern sowie der Verfügbarkeit des Internets. Nexi kann für den Fall einer Fehlfunktion, eines Ausfalls oder sonstiger Probleme in solchen Drittsystemen keine Garantien für eine jederzeitige volle Verfügbarkeit der technischen Dienstleistung geben.

5. Nutzungsrecht und sonstige geistige Eigentumsrechte

5.1 Nexi gewährt dem Vertragspartner je nach gewähltem Leistungspaket und innerhalb der Grenzen der Bestimmungen von der Servicevereinbarung ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht an der von Nexi bereitgestellten Vertragspartnerschnittstelle soweit dies für die Einrichtung und Verwaltung seiner Vertragspartneranbindung und seinem Zugriff auf das Nexi-Backend-System unbedingt notwendig ist. Nexi behält sich das Recht vor, die Vertragspartnerschnittstelle jederzeit anzupassen, dem Vertragspartner eine neue Version zur Verfügung zu stellen oder die Funktionen und Eigenschaften der Vertragspartnerschnittstelle zu verändern, auch zu beschränken.

5.2 Das in Ziff. 5.1 genannte Nutzungsrecht ist an den Vertragspartner gebunden und darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch Nexi nicht vom Vertragspartner übertragen oder auf sonstige Art weitergegeben werden und ist auch nicht anderweitig übertragbar. Das Nutzungsrecht beinhaltet keinerlei Eigentumsrecht und verleiht keinerlei Rechte auf den Quellcode oder etwaige dekompierte Software. Die Schnittstelle darf nur vom Vertragspartner selbst, nicht von Dritten genutzt werden.

6. Verpflichtungen des Vertragspartners, Sicherheit und Kontrolle

6.1 Der Vertragspartner ist sich der elementaren Bedeutung der Einhaltung der Sicherheitsvorschriften bewusst. Ausführliche Informationen über einzuhaltende Sicherheitsvorschriften finden sich im PCI DSS-Regelwerk (Payment Card Industry Data Security Standard: www.pcisecuritystandards.org), welches unter anderem auch auf den Internetseiten von Visa oder Mastercard verfügbar ist und vom Vertragspartner ausdrücklich zur Kenntnis genommen und eingehalten wird. Weiterhin gelten hinsichtlich der PCI-Anforderungen die jeweils aktuellen Bestimmungen der Bedingungen der Nexi Germany GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten. Der Vertragspartner ist insbesondere verpflichtet, sich zu vergewissern, dass alle Systeme, die mit der Nexi-Vertragspartnerschnittstelle kommunizieren oder Daten darüber empfangen, weiterleiten oder weiterverarbeiten, grundlegend dafür geeignet sind und jederzeit auf dem aktuellen technischen Stand gehalten werden (auch mit Update- und Patch-Level) sowie durch entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen (z.B. Zutritts-, Zugangs- und Zugriffskontrollmaßnahmen, auch mit Firewall und Virenschutz) wirksam vor Unbefugten geschützt sind. Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle notwendigen Informationen zur technischen Abwicklung von Zahlungen über die Nexi-Vertragspartnerschnittstelle zur Verfügung zu stellen oder auf Anforderung mitzuteilen.

6.2 Die Nexi-Vertragspartnerschnittstelle bietet für den Vertragspartner verschiedene Kontrollmöglichkeiten seiner Konfiguration und Transaktionsdaten über einen Zugang zum Nexi-Backend-System, womit der Vertragspartner die Konformität seiner über die Nexi-Vertragspartnerschnittstelle abgewickelten Transaktionen (z.B. Zahlungen) mit den eigenen Systemdaten prüfen kann. Der Vertragspartner verpflichtet sich, geeignete Verfahren zur Kontrolle seiner Transaktionsdaten einzurichten und regelmäßig, mindestens monatlich, zu nutzen. Er haftet für jeden Schaden, der durch die mangelhafte Erfüllung seiner Kontrollpflichten entsteht. Der Vertragspartner erkennt an, dass die unzureichende Kontrolle der Transaktionsdaten auch Dritten (z.B.

Banken und Zahlungsdienstleistern) Schaden zufügen kann.

- 6.3 Der Vertragspartner verpflichtet sich außerdem, an Nexi sämtliche für die Vertragsdurchführung notwendigen Daten korrekt und in verarbeitungsfähigem Zustand zu übermitteln und jede Änderung seiner Stammdaten sowie alle Störungen, Mängel oder sonstigen Beeinträchtigungen mit einer ausreichend detaillierten Beschreibung inklusive der Auswirkung zu dokumentieren und unverzüglich, schriftlich mitzuteilen.
- 6.4 Der Vertragspartner wird alle Reklamationen seiner Kunden innerhalb seiner eigenen Vertragsverhältnisse unmittelbar mit diesen abwickeln. Der Vertragspartner stellt Nexi von Ansprüchen seiner Kunden frei.
- 6.5 Der Vertragspartner ist verpflichtet, Datensicherungsmaßnahmen im gesetzlich zulässigen und/oder vorgeschriebenen Rahmen selbst vorzunehmen. Nexi ist, sofern dies nicht ausdrücklich vertraglich vereinbart wurde, nicht verpflichtet, Datensicherungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Datenwiederherstellung oder sonstige Supportleistungen zu erbringen. Insbesondere hat der Vertragspartner die Kosten gemäß der Servicevereinbarung zu tragen, wenn Nexi-Supportleistungen oder sonstige Leistungen erbringen muss, die offensichtlich darauf beruhen, dass beim Vertragspartner keine oder keine ausreichenden Kenntnisse im Umgang mit den zur Transaktionsverarbeitung erforderlichen Systemen und Hilfsmitteln bestehen.
- 6.6 Der Vertragspartner garantiert, dass er über die volle Rechts- und Geschäftsfähigkeit und die notwendigen Genehmigungen für den Verkauf seiner Produkte/Dienstleistungen unter Verwendung der Dienstleistungen von Nexi verfügt.
- 6.7 Der Vertragspartner garantiert, dass er die Dienstleistungen von Nexi ausschließlich für seine gewerblichen Zwecke und für Transaktionen zu seinen eigenen Gunsten nutzt. Der Vertragspartner ist einzige Partei der Verträge zum Anschluss an die angebundenen Drittsysteme (z. B. Dienstleister, Acquirer, Banken und Zahlungsdienstleister). Er garantiert, dass er nicht als Mittelsmann handelt. Der Vertragspartner verpflichtet sich, Reklamationen mit seinen Kunden selbst und unmittelbar mit diesen abzuwickeln.
- 6.8 Vor der Nutzung der Dienstleistungen von Nexi verpflichtet sich der Vertragspartner sowohl bei den von ihm ausgewählten Banken, Zahlungsdienstleistern und/oder Drittanbietern, mit denen er separate Verträge abzuschließen hat, hinsichtlich der adäquaten Abwicklung der Transaktionen Erkundigungen einzuholen. Weiterhin verpflichtet sich der Vertragspartner, die Nutzungsvorschriften dieser Dienstleister

einzuhalten. Der Vertragspartner verpflichtet sich darüber hinaus, Nexi über alle von diesen stammenden Informationen, die zur reibungslosen Abwicklung von Transaktionen benötigt werden oder sonst für Dienstleistungen von Nexi relevant sind, korrekt und in verarbeitungsfähigem Zustand zu übermitteln. Die Drittparteien und der Vertragspartner sind allein für die reibungslose Abwicklung des Geldflusses bei Zahlungstransaktionen verantwortlich.

7. Zahlungsmodalitäten

- 7.1 Die Höhe der Serviceentgelte ergibt sich aus der Servicevereinbarung sowie dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis der Nexi Germany GmbH in ihrer jeweils geltenden Fassung. Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlich geregelten Mehrwertsteuer zum Zeitpunkt der Leistungserbringung. Die Miete und die Transaktionsentgelte sind am Ende des Monats fällig. Alle angefallenen Entgelte werden, sofern nicht kalendermäßig bestimmt, jedenfalls spätestens mit dem Zugang der Rechnung fällig. Der Vertragspartner ist verpflichtet, für die Dauer der Vertragsbeziehung ein SEPA-Lastschriftmandat zugunsten von Nexi aufrecht zu erhalten. Ohne ein solches ist Nexi berechtigt, dem Vertragspartner gesonderte Entgelte gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis oder gemäß der anfallenden Kosten für Aufwände in Rechnung zu stellen. Weiterhin ist die Nexi berechtigt, die Vertragsbeziehung außerordentlich zu kündigen. Es ist Nexi gestattet, zu Gunsten von Nexi anfallende Entgelte, etwaige Zinsen und andere Ansprüche aus der gesamten mit dem Vertragspartner bestehenden Geschäftsbeziehung mit Gegenansprüchen des Vertragspartners gegenüber Nexi zu verrechnen. Die Rechnungsstellung erfolgt wie vom Vertragspartner in der Servicevereinbarung gewählt.
- 7.2 Im Fall eines vom Vertragspartner zu vertretenden Zahlungsverzugs trägt der Vertragspartner den gesamten Verzugschaden. Im Fall einer vom Vertragspartner zu vertretenden Rücklastschrift trägt der Vertragspartner auch die Rücklastschriftkosten. Für den Fall, dass der Vertragspartner mit der Zahlung von mehr als 2 Monatsrechnungen im Rückstand ist, hat Nexi außerdem das Recht die Leistungen einzustellen, sofern der Vertragspartner nicht binnen eines weiteren Monats nach Androhung den Zahlungsrückstand ausgleicht und den bestehenden Verpflichtungen pünktlich nachkommt.
- 7.3 Nexi ist berechtigt, die Preise entsprechend geänderter wirtschaftlicher, technischer oder rechtlicher Verhältnisse, die erhebliche Mehrkosten verursachen, von Zeit zu Zeit anzupassen. Nexi wird den Vertragspartner im Falle einer beabsichtigten Anpassung mindestens sechs Wochen vorher informieren. Sollte der Vertragspartner mit der

Anpassung nicht einverstanden sein, besteht das Recht, der Anpassung mit einer Frist von sechs Wochen ab Zugang der Information zur Entgelterhöhung schriftlich zu widersprechen. Maßgeblich ist der Eingang des Widerspruchs bei Nexi. Nach Ablauf der Frist ist ein Widerspruch ausgeschlossen und die Entgelterhöhung wirksam. Im Falle des Widerspruchs hat Nexi das Recht die Servicevereinbarung außerordentlich mit einer Frist von sechs Wochen zu kündigen.

- 7.4 Mögliche Kosten Dritter (siehe auch Ziff. 3, z.B. Routing-Kosten, PIN-Autorisierung, Auskunftfeien, Acquiring-Verträge) sind nicht von dem Vertrag umfasst und werden dem Vertragspartner von den jeweiligen Dritten berechnet.

8. Dauer, Beendigung des Vertrages

- 8.1 Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem auf das Datum der Unterzeichnung der Servicevereinbarung folgenden Monatsersten, sofern nicht in der Servicevereinbarung ausdrücklich anders vereinbart. Es hat zunächst eine feste Laufzeit von mindestens 36 Monaten und verlängert sich nach Ablauf jeder festen Laufzeit automatisch, falls keine Kündigung erfolgt, jeweils auf eine weitere feste Laufzeit von mindestens 12 Monaten. Das Vertragsverhältnis kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ablauf einer festen Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- 8.3 Der Vertrag ist für Nexi ganz oder bezüglich einzelner Teilleistungen mit einer Frist von drei Monaten ordentlich kündbar, wenn eine Leistung mit Dritten oder Zulieferern in Relation steht oder aus technischen oder rechtlichen Gründen oder weil das Produkt von dem Dritten oder Zulieferer eingestellt wird, von Nexi nicht mehr angeboten werden kann. In Einzelfällen ist Nexi auch zur Kündigung mit kürzerer Frist berechtigt, wenn die Leistung vom Drittanbieter nachweislich nicht mehr zur Verfügung steht.

9. Haftung

9.1 Haftung der Nexi

- 9.1.1 Die Haftung von Nexi auf Schadensersatz besteht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Falle von leichter Fahrlässigkeit haftet Nexi nur bei Verletzung von wesentlichen Pflichten, die die Erreichung des Zwecks des Vertrages gefährden bzw. deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf die der Vertragspartner vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten). Im Übrigen ist die Haftung von Nexi für leichte Fahrlässigkeit, vorbehaltlich der Haftung für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und für Schäden, für die Nexi aufgrund einer Beschaffenheitsgarantie oder

des Produkthaftungsgesetzes einzustehen hat, ausgeschlossen.

- 9.1.2. Soweit Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf leicht fahrlässig verletzt werden, haftet Nexi bis zu einem Betrag in Höhe der in den ausgehend vom Zeitpunkt des Schadensereignisses vergangenen sechs (6) Monaten vom Vertragspartner an Nexi entrichteten Entgelte.

- 9.1.3 Abweichend davon haftet Nexi in den ersten drei Monaten nach Vertragsbeginn für die leicht fahrlässige Verletzung einer Kardinalpflicht bis zu einem Betrag in Höhe von 20.000,00 Euro.

- 9.1.4 Abweichend zu den vorausgehenden Regelungen haftet Nexi in den Monaten vier (4) bis sechs (6) nach Vertragsbeginn für die leicht fahrlässige Verletzung einer Kardinalpflicht bis zu einem Betrag, der den Entgelten entspricht, die der Vertragspartner hochgerechnet auf Basis der in den ersten drei (3) Monaten nach Vertragsbeginn für die ersten sechs (6) Monate nach Vertragsbeginn an Nexi zu zahlen hätte.

- 9.1.5 In jedem Fall ist die Haftung von Nexi im Falle leichter Fahrlässigkeit auf den üblicher- und typischerweise in derartigen Fällen vorhersehbaren und von Nexi verursachten unmittelbaren Schaden begrenzt.

- 9.1.6 Eine Haftung von Nexi für entgangenen Gewinn ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

- 9.1.7 Unabhängig von den vorstehenden Regelungen haftet Nexi nicht für

a) Schäden, die auf ungeeignete, unsachgemäße oder sonst nach dem Vertrag nicht vorausgesetzte Verwendung, fehlerhafte Bedienung, fehlerhafte oder nachlässiger Behandlung oder Änderungen seitens des Vertragspartners oder Dritter ohne vorherige Genehmigung von Nexi zurückzuführen sind;

b) die Überschreitung von Terminangaben, es sei denn, diese wurden von Nexi als verbindlich anerkannt;

c) Zinsschäden des Vertragspartners aufgrund verspäteter Wertstellungen;

d) Netzwerk-Engpässe, -Ausfälle und -Fehlfunktionen, welche durch die Deutsche Telekom oder andere Netzwerkanbieter und deren Nebenstellenanlagen verursacht werden;

e) Ausfälle oder Behinderungen, welche durch Autorisierungssysteme verursacht werden;

f) die Wiederbeschaffung von Daten, es sei denn, Nexi hat deren Vernichtung grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht und der Teilnehmer hat sichergestellt, dass diese Daten aus anderem Datenmaterial (z. B. durch Aufbewahrung von Belegen, Unterlagen etc. oder durch ein Back-up) mit vertretbarem Aufwand rekonstruierbar sind.

9.2 Haftung des Vertragspartners

Der Vertragspartner haftet gegenüber Nexi

a) für Sach-, Vermögens- und Personenschäden, die er oder die Personen, deren er sich zur Durchführung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedient, fahrlässig oder vorsätzlich verursacht haben;

b) für Schäden durch unsachgemäße oder nachlässige/ungeeignete Behandlung, insbesondere durch die Anschaltung von Fremdprodukten ohne Zustimmung von Nexi oder Einwirkung von Drittgeräten sowie die Folgen daraus, auch im Hinblick auf Reklamationen von Karteninhabern und Betreibern von Autorisierungssystemen;

d) Netzwerk-Engpässe, -Ausfälle und -Fehlfunktionen, welche durch die Deutsche Telekom oder andere Netzwerkanbieter und deren Nebenstellenanlagen verursacht werden;

e) Ausfälle oder Behinderungen, welche durch Autorisierungssysteme verursacht werden;

f) die Wiederbeschaffung von Daten, es sei denn, Nexi hat deren Vernichtung grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht und der Teilnehmer hat sichergestellt, dass diese Daten aus anderem Datenmaterial (z. B. durch Aufbewahrung von Belegen, Unterlagen etc. oder durch ein Back-up) mit vertretbarem Aufwand rekonstruierbar sind.

10. Vertraulichkeit/Werbung

10.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, sämtliche im Rahmen des Vertragsverhältnisses erhaltenen oder bekannt gewordenen Daten und Informationen geheim zu halten, sofern sie nicht ausdrücklich zur Weiterleitung gekennzeichnet oder bestimmt sind. Der Vertragspartner verpflichtet sich weiterhin, dass er Informationen nur solchen Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen zugänglich macht, welche die Informationen unmittelbar zur Vertragsdurchführung benötigen und einer entsprechenden Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen.

10.2 Der Vertragspartner verpflichtet sich insbesondere, geeignete Maßnahmen zur Geheimhaltung der überlassenen Passwörter zu treffen und diese zu überwachen. Nexi ist auf Nachfrage hierüber zu informieren. Von der Verpflichtung zur

Geheimhaltung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen, (i) die der empfangenden Partei im Zeitpunkt der Offenbarung nachweislich bereits bekannt waren; (ii) die zum Zeitpunkt der Offenbarung allgemein bekannt sind, veröffentlicht sind, zum allgemeinen Fachwissen gehören oder allgemeiner Stand der Technik sind; (iii) die nach dem Zeitpunkt der Offenbarung allgemein bekannt werden oder dem Empfänger von Dritten individuell bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden; oder (iv) die nach dem Zeitpunkt der Offenbarung von der empfangenden Partei unabhängig von den vertraulichen Informationen selbstständig erkannt oder entwickelt werden. Eine Weitergabe vertraulicher Informationen der offenbarenden Partei an Dritte durch die empfangende Partei ist nicht erlaubt. Dritte in diesem Zusammenhang sind sämtliche natürliche Personen, juristische Personen, die nicht gemäß §§ 15 ff. AktG mit der empfangenden Partei konzernrechtlich verbunden sind, sowie deren Angestellte und vertretungsberechtigten Organe. Eine Weitergabe an Erfüllungsgehilfen, Unterauftragnehmer oder externe Berater der empfangenden Partei ist nur mit vorheriger Zustimmung der offenbarenden Partei zulässig.

10.3 Der Vertragspartner gewährt während der Laufzeit des Vertrages Nexi das weltweite, nicht übertragbare, nicht exklusive Recht, unter Nutzung seiner Namen, Zeichen und des Firmenlogos mit der Geschäftsbeziehung zum Vertragspartner zu werben und den Vertragspartner als Referenzkunden auf der Nexi-Homepage oder in anderen Medien zu benennen.

11. Datenschutz

11.1 Der Vertragspartner ist der für die Verarbeitung „Verantwortliche“ im Sinne der VERORDNUNG (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO) und ist damit für die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz verantwortlich, die sich aus der DSGVO und anderen für ihn geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz ergeben.

11.2 Nexi ist als Auftragsverarbeiter nach Artikel 28 DSGVO für den Vertragspartner tätig. Daher enthält Anlage 1 „Nexi Paygate Vereinbarung zur Auftragsvereinbarung nach Art. 28 DSGVO“ zu diesen AGB eine entsprechende Vereinbarung zur Auftragsvereinbarung, die Teil der vorliegenden AGB auch im Hinblick auf Ziff. 13.2 sind. Der Abschluss eines separaten Vertrags zur Auftragsvereinbarung ist nicht erforderlich.

11.3 Als „Verantwortlicher“ im Sinne der DSGVO ist der Vertragspartner zudem u.a. verpflichtet, die gesetzlichen Transparenzpflichten gegenüber betroffenen Personen zu erfüllen und, soweit im

Rahmen der gewählten Dienstleistungen erforderlich (z.B. im Rahmen von Bonitätsabfragen bei Auskunfteien), Einwilligungen der betroffenen Personen einzuholen.

12. Gerichtsstand, Rechtswahl

- 12.1 Für diesen Vertrag, sowie für sämtliche Rechtsbeziehung aus dem Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung.
- 12.2 Für Streitigkeiten zwischen den Parteien aus diesem Vertrag ist ausschließlicher Gerichtsstand Frankfurt am Main.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Änderungen oder Ergänzungen des Vertragsverhältnisses zwischen Nexi und dem Vertragspartner bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen bezüglich des Schriftformerfordernisses.
- 13.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden die unwirksame Klausel durch eine wirksame Klausel ersetzen, die dem Zweck und dem wirtschaftlich Gewollten der unwirksamen Klausel am nächsten kommt.

Anlage 1

Nexi Paygate Vereinbarung zur Auftragsvereinbarung nach Art. 28 DSGVO

Präambel

Zwischen den Parteien besteht bereits eine vertragliche Vereinbarung über Nexi Paygate. Die vorliegende Vereinbarung konkretisiert die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Vertragsparteien. Sie findet Anwendung auf alle Tätigkeiten im Rahmen von Nexi Paygate, bei denen Mitarbeiter von Nexi oder durch Nexi beauftragte Dritte mit personenbezogenen Daten des Vertragspartners in Berührung kommen können.

Nexi verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Vertragspartners. Diese Vereinbarung enthält nach dem Willen der Parteien und insbesondere des Vertragspartners den schriftlichen Auftrag zur Auftragsverarbeitung i.S.d. Verordnung (EU) 2016/679 – Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und regelt die Rechte und Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung.

„Personenbezogene Daten“ sind nach Art. 4 Abs. 1 DSGVO definiert als „alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.“

Sofern in dieser Vereinbarung der Begriff „Datenverarbeitung“ oder „Verarbeitung“ (von Daten) benutzt wird, wird die Definition der „Verarbeitung“ i.S.d. Art. 4 Nr. 2 DSGVO zugrunde gelegt. Sie bezeichnet jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

1. Gegenstand und Dauer des Auftrags

1.1 Gegenstand

Gegenstand des Auftrags ist die Einrichtung und Bereitstellung einer Verbindung für elektronische Systeme zu einer Internetplattform für Transaktionsabwicklung, die transaktionsrelevante Daten aus seinem Geschäftsbetrieb empfängt und

an von ihm ausgewählte Banken oder Zahlungsdienstleister und/oder Drittanbieter zur Verarbeitung weiterleitet und/oder verarbeitet.

1.2 Dauer

Die Dauer dieses Auftrags (Laufzeit) entspricht der Laufzeit der Servicevereinbarung.

1.3

Der Vertragspartner kann die Servicevereinbarung jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß von Nexi gegen die anzuwendenden Datenschutzvorschriften oder gegen Pflichten aus diesem Auftrag vorliegt oder Nexi eine Weisung des Vertragspartner nicht ausführen kann oder will.

2. Konkretisierung des Auftragsinhalts

Art und Zweck der vorgesehenen Verarbeitung von Daten

2.1

Der Vertragspartner nutzt eine Bezahlplattform zur sicheren Abwicklung von Zahlungstransaktionen. Es handelt sich dabei um eine Schnittstelle, die die technische Steuerung dieser Zahlungstransaktionen aus unterschiedlichen Kanälen ermöglicht, z.B. bei Zahlungen im Internet bzw. Online-Shops (E-Commerce), bei Zahlungen unter Verwendung mobiler Geräte wie Smartphones oder Tablets, z.B. per In-App-Payment (M-Commerce) oder bei Zahlungen über POS-Terminals (Point-of-Sale-Terminals, zum Beispiel im Kassenumfeld, mittels mobiler Terminals oder an Automaten). Die hierbei generierten personenbezogene Daten werden dabei für die Zahlungsabwicklung, zur Betrugsprävention, zur Qualitätssicherung, zum Support sowie zu Analysezwecken verwendet.

Hinsichtlich der Einzelheiten zu Umfang, Art und Zweck der Datenverarbeitung, insbesondere hinsichtlich des konkret beauftragten Umfangs der Dienstleistungen und Zahlungsarten, wird auf den jeweiligen Hauptvertrag bzw. die jeweiligen Hauptverträge verwiesen. Weitere Einzelheiten ergeben sich ergänzend, jedoch vertraglich unverbindlich, aus den entsprechenden Produktunterlagen.

Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Vertragspartners und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind (z. B. Angemessenheitsbeschluss der Kommission,

Bedingungen Nexi Paygate

Standarddatenschutzklauseln, genehmigte Verhaltensregeln).

- 2.2 Kategorien betroffener Personen
Zahlungsauslösende (Personen oder Institutionen, die Zahlungen gegenüber dem Auftraggeber leisten und deren Zahlungsaufträge im System verarbeitet werden), Konto-/Karteninhaber.
- 2.3 Arten der personenbezogenen Daten
Daten zu Zahlungstransaktionen, zu denen allgemein folgende Datenarten gehören:
- Webserver-Protokolldaten einschließlich IP-Adressen und Zeitstempel,
 - Betrag,
 - Währung,
 - Zahlungsmethode,
 - Ggfs. Namen der Zahlungsauslösenden/ Konto-/Karteninhaber
 - Ggfs. Adresse/n der Zahlungsauslösenden/ Konto-/Karteninhaber (E-Mail, Rechnungsadressen, Lieferadressen)
 - potenziell verwendete zusätzliche Services (z.B. Betrugspräventionsservices),
 - Informationen über Erfolg oder Misserfolg einer Transaktion,
 - andere Datenarten (Paygate-Parameter), die zur technischen Steuerung der jeweiligen Zahlungsmethode und potenziell genutzter zusätzlicher Services erforderlich sind.

Die Datenarten (Paygate-Parameter) sind im Detail sehr unterschiedlich je nach verwendeter Zahlungsmethode oder verwendetem Service.

3. Technisch-organisatorische Maßnahmen

- 3.1 Nexi wird in ihrem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass Nexi den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Nexi gewährleistet, dass er alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Vertragspartners gem. Art. 32 DSGVO, insbesondere mindestens die in Anhang 1 aufgeführten Maßnahmen getroffen hat.
- 3.2 Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es Nexi gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.
- 3.3 Soweit die Prüfung/ein Audit des Vertragspartners einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen.

4. Berichtigung, Einschränkung und Löschung von Daten

- 4.1 Nexi darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig, sondern nur nach

dokumentierter Weisung des Vertragspartners berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an Nexi wendet, wird Nexi dieses Ersuchen unverzüglich an den Vertragspartner weiterleiten.

- 4.2 Soweit vom Leistungsumfang umfasst, sind Löschkonzept, Recht auf Vergessenwerden, Berichtigung, Datenportabilität und Auskunft nach dokumentierter Weisung des Vertragspartners unmittelbar durch Nexi sicherzustellen.

5. Qualitätssicherung und sonstige Pflichten von Nexi

- 5.1 Nexi hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieses Auftrags gesetzliche Pflichten gemäß Art. 28 bis 33 DSGVO; insofern gewährleistet Nexi insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:
- Schriftliche Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, der seine Tätigkeit gemäß Art. 38 und 39 DSGVO ausübt. Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten sind auf der Webseite des Auftragnehmers veröffentlicht.
 - Die Wahrung der Vertraulichkeit gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b), 29, 32 Abs. 4 DSGVO. Nexi setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Nexi und jede Nexi unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Vertragspartners verarbeiten einschließlich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind.
 - Die Umsetzung und Einhaltung aller für diesen Auftrag erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. c), 32 DSGVO [Einzelheiten in Anhang 1].
- 5.2 Nexi und der Vertragspartner arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.
- 5.3 Nexi wird den Vertragspartner über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde unverzüglich informieren, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung bei Nexi ermittelt.
- 5.4 Soweit der Vertragspartner seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung bei

Bedingungen Nexi Paygate

Nexi ausgesetzt ist, hat der Vertragspartner Nexi nach besten Kräften zu unterstützen.

- 5.5 Nachweisbarkeit der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber dem Vertragspartner im Rahmen seiner Kontrollbefugnisse ergeben sich aus Ziffer 7 dieser Vereinbarung.

6. Unterauftragsverhältnisse

- 6.1 Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die Nexi z.B. als Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt. Nexi ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Vertragspartners auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.
- 6.2 Der Vertragspartner erteilt Nexi hiermit die allgemeine Genehmigung, weitere Auftragsverarbeiter hinsichtlich der Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Vertragspartners hinzuzuziehen. Generell nicht genehmigungspflichtig sind Vertragsverhältnisse mit Dienstleistern, die die Prüfung oder Wartung von Datenverarbeitungsverfahren oder –anlagen durch andere Stellen oder andere Nebenleistungen zum Gegenstand haben, auch wenn dabei ein Zugriff auf Auftraggeber-Daten nicht ausgeschlossen werden kann, solange der Auftragnehmer angemessene Regelungen zum Schutz der Vertraulichkeit der Auftraggeber-Daten trifft.
- 6.3 Vor der Begründung von weiteren Unterauftragsverhältnissen informiert Nexi den Vertragspartner in Textform mit einer Frist von vier Wochen. Der Vertragspartner kann gegen die Änderung nur aus wichtigem Grund, der Nexi nachzuweisen ist, Einspruch erheben. Wenn der Einspruch nicht binnen 14 Kalendertagen nach Zugang der Benachrichtigung erfolgt und nicht alle wichtigen Gründe ausdrücklich durch den Vertragspartner benannt werden, erlischt das Einspruchsrecht bezüglich der entsprechenden Vertragsbegründung. Ist ein Einspruch begründet, so ist der Vertragspartner berechtigt, den Hauptvertrag mit einer Frist von 3 Monaten zu kündigen.
- 6.4 Die Unterauftragnehmer, deren Sitz und deren Leistung sind auf der Webseite von Nexi für den jeweiligen Service veröffentlicht

- 6.5 Erbringt der Unterauftragnehmer die vereinbarte Leistung außerhalb der EU/des EWR stellt Nexi die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch entsprechende Maßnahmen sicher. Gleiches gilt, wenn Dienstleister im Sinne von Ziff. 6.1 eingesetzt werden sollen.

- 6.6 Im Rahmen von weiteren Auslagerungen durch den Unterauftragnehmer sind sämtliche vertraglichen Regelungen in der Vertragskette auch dem weiteren Unterauftragnehmer aufzuerlegen.

7. Kontrollrechte des Vertragspartners

- 7.1 Der Vertragspartner überzeugt sich vor der Aufnahme der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von den technischen und organisatorischen Maßnahmen von Nexi. Hierfür kann er z.B. Auskünfte bei Nexi einholen, sich vorhandene Testate von Sachverständigen, Zertifizierungen oder internen Prüfungen vorlegen lassen oder die technischen und organisatorischen Maßnahmen von Nexi, sofern möglich, nach rechtzeitiger Abstimmung zu den üblichen Geschäftszeiten selbst persönlich prüfen bzw. durch einen sachkundigen Dritten prüfen lassen, sofern dieser nicht in einem Wettbewerbsverhältnis zu Wettbewerbsverhältnis zu Nexi oder zu einer Gesellschaft aus der Gesellschaftsgruppe, zu der Nexi gehört, steht. Der Vertragspartner wird Kontrollen nur im erforderlichen Umfang durchführen und die Betriebsabläufe bei Nexi dabei nicht unverhältnismäßig stören.
- 7.2 Nexi verpflichtet sich, dem Vertragspartner auf dessen schriftliche Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist alle Auskünfte und Nachweise zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung einer Kontrolle der technischen und organisatorischen Maßnahmen des Vertragspartners gemäß Anlage 1 erforderlich sind.
- 7.3 Der Vertragspartner dokumentiert das Ergebnis der von ihm durchgeführten Kontrollen und teilt es Nexi mit. Bei Fehlern oder Unregelmäßigkeiten, die der Vertragspartner insbesondere bei der Prüfung von Auftragsergebnissen feststellt, hat er Nexi unverzüglich zu informieren. Werden bei der Kontrolle Sachverhalte festgestellt, deren zukünftige Vermeidung Änderungen des angeordneten Verfahrensablaufs erfordern, teilt der Vertragspartner Nexi die notwendigen Verfahrensänderungen unverzüglich mit.
- 7.4 Für die Ermöglichung und Durchführung von Kontrollen durch den Vertragspartner kann Nexi einen angemessenen Vergütungsanspruch für den dafür entstandenen Aufwand geltend machen.

8. Mitteilung bei Verstößen durch Nexi

- 8.1 Nexi unterstützt den Vertragspartner bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherige Konsultationen. Hierzu gehören u.a.

- 8.1.1 die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen,
- 8.1.2 die Verpflichtung, Verletzungen personenbezogener Daten unverzüglich an den Vertragspartner zu melden,
- 8.1.3 die Verpflichtung, den Vertragspartner im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber betroffenen Personen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen,
- 8.1.4 die Unterstützung des Vertragspartners für dessen Datenschutz-Folgenabschätzung,
- 8.1.5 die Unterstützung des Vertragspartners im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde.
- 8.2 Für Unterstützungsleistungen, die nicht in der Leistungsbeschreibung enthalten oder nicht auf ein Fehlverhalten von Nexi zurückzuführen sind, kann Nexi eine angemessene Vergütung beanspruchen.

9. Weisungsbefugnis des Vertragspartners

- 9.1 Mündliche Weisungen bestätigt der Vertragspartner unverzüglich (mind. Textform).
- 9.2 Der Vertragspartner hat Nexi unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. Nexi ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung so lange auszusetzen, bis sie durch den Vertragspartner bestätigt oder geändert wird.

10. Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

- 10.1 Nexi wird dem Vertragspartner nach Beendigung des Hauptvertrags oder jederzeit auf dessen Anforderung alle überlassenen Unterlagen in Papierform, Daten und Datenträger zurückgeben oder – auf Wunsch des Vertragspartners, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Bundesrepublik Deutschland eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht – löschen. Nexi wird den dokumentierten Nachweis der ordnungsgemäßen Löschung zu führen.

- 10.2 Der Vertragspartner hat das Recht, die vollständige und vertragsgerechte Rückgabe bzw. Löschung der Daten bei Nexi in geeigneter Weise zu kontrollieren bzw. durch einen sachkundigen Dritten prüfen lassen, sofern dieser nicht in einem Wettbewerbsverhältnis zu Nexi oder zu einer Gesellschaft aus der Gesellschaftsgruppe, zu der Nexi gehört, steht.
- 10.3 Nexi ist verpflichtet, auch über das Ende des Hauptvertrags hinaus die ihm im Zusammenhang mit dem Hauptvertrag bekannt gewordenen Informationen vertraulich zu behandeln.

11. Haftung

- 11.1 Für die Haftung von Nexi nach dieser Vereinbarung gelten die Haftungsausschlüsse und –begrenzungen gemäß dem Hauptvertrag. Soweit Dritte Ansprüche gegen Nexi geltend machen, die ihre Ursache in einem schuldhaften Verstoß des Vertragspartners gegen diese Vereinbarung oder gegen eine seiner Pflichten als datenschutzrechtlich Verantwortlicher haben, stellt der Vertragspartner Nexi von diesen Ansprüchen auf erstes Anfordern frei.
- 11.2 Der Vertragspartner verpflichtet sich, Nexi auf von allen etwaigen Geldbußen, die gegen Nexi verhängt werden, in dem Umfang auf erstes Anfordern freizustellen, in dem der Vertragspartner Anteil an der Verantwortung für den durch die Geldbuße sanktionierten Verstoß trägt.

12. Zurückbehaltungsrecht

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Einrede des Zurückbehaltungsrechts durch Nexi i.S.d. § 273 BGB hinsichtlich der verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen wird.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Sollte das Eigentum des Vertragspartners bei Nexi durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenzverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat Nexi den Vertragspartner unverzüglich zu informieren. Nexi wird die Gläubiger über die Tatsache, dass es sich um Daten handelt, die im Auftrag verarbeitet werden, unverzüglich informieren.
- 13.2 Für Nebenabreden ist die Schriftform erforderlich.
- 13.3 Sollten einzelne Teile dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages nicht.

Bedingungen Nexi Paygate

Anhang 1: Technisch-organisatorische Maßnahmen

1. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen schließen gem. Art. 32 Abs. 1 lit. a) -d) DSGVO unter anderem Folgendes ein:

- die Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten;
- die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen;
- die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen;
- ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.

2. Maßnahmen zur Pseudonymisierung und Verschlüsselung (Art. 32 Abs. 1 lit. a) DSGVO; Art. 25 Abs. 1 DSGVO)

2.1 Pseudonymisierung

☒	Die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und entsprechende technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen physikalisch getrennte Speicherung auf gesonderten Systemen oder Datenträgern
-------------------------------------	---

2.2 Verschlüsselung

☒	Verschlüsselung von Datenträgern in Laptops / Notebooks
☒	Herunterfahren von Rechnern zur regelmäßigen Verschlüsselung der Datenträger wird technisch erzwungen

3. Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b) DSGVO)

3.1 Zutrittskontrolle

☒	Alarmanlage
☒	Absicherung von Gebäudeschächten
☒	Automatisches Zugangskontrollsystem
☒	Chipkarten-/Transponder-Schließsystem
☒	Schließsystem mit Codesperre
☒	Manuelles Schließsystem
☒	Videoüberwachung der Zugänge
☒	Lichtschraken / Bewegungsmelder
☒	Sicherheitsschlösser
☒	Schlüsselregelung

Bedingungen Nexi Paygate

☒	Personenkontrolle am Empfang
☒	Permanent verschlossene Türen
☒	Protokollierung der Besucher
☒	Sorgfältige Auswahl von Reinigungspersonal
☒	Sorgfältige Auswahl von Wachpersonal
☒	Tragepflicht von Berechtigungsausweisen
☒	Die Datenverarbeitungsanlagen befinden sich einem separaten und abgesicherten Raum, zu dem nur ausgewählte Mitarbeiter der IT-Abteilung Zugang haben

3.2 Zugangskontrolle

☒	Zuordnung von Benutzerrechten
☒	Erstellen von Benutzerprofilen
☒	Passwortvergabe mit Komplexitätskriterien und regelmäßiger Wechsel
☒	Authentifikation Benutzername / Passwort
☒	Zuordnung von Benutzerprofilen zu IT-Systemen
☒	Einsatz von VPN-Technologie
☒	Sperren von externen Schnittstellen (z.B. USB)
☒	Einsatz von Intrusion-Detection-Systemen
☒	Verschlüsselung von mobilen Datenträgern (z.B. USB-Sticks)
☒	Verschlüsselung von Smartphone-Inhalten
☒	Sichere Passwörter für Smartphones
☒	Einsatz von zentraler Smartphone-Administrations-Software (MDM) z.B. zum externen Löschen von Daten
☒	Einsatz von Anti-Viren-Software
☒	Laufendes, automatisiertes Verfahren für Sicherheitspatches (WSUS)

Bedingungen Nexi Paygate

☒	Verschlüsselung von Datenträgern in Laptops / Notebooks
☒	Einsatz einer Hardware-Firewall
☒	Einsatz einer Software-Firewall

3.3 Zugriffskontrolle

☒	Vorliegen eines Berechtigungskonzepts
☒	Verwaltung der Rechte durch Systemadministrator
☒	Anzahl der Administratoren auf das „Notwendigste“ reduziert
☒	Passwortrichtlinie inkl. Passwortlänge, Passwortwechsel / Passwortkomplexität
☒	Protokollierung von Zugriffen auf Anwendungen, insbesondere bei der Eingabe, Änderung und Löschung von Daten
☒	Verschlüsselung von Datenträgern
☒	Sichere Aufbewahrung von Datenträgern
☒	physische Löschung von Datenträgern vor Wiederverwendung
☒	ordnungsgemäße Vernichtung von Datenträgern (DIN 66399)
☒	Einsatz von Aktenvernichtern bzw. zertifizierten Dienstleistern
☒	Protokollierung der Vernichtung

3.4 Trennungskontrolle

☒	physikalisch getrennte Speicherung auf gesonderten Systemen oder Datenträgern
☒	Logische Mandantentrennung (softwareseitig)
☒	Erstellung eines Berechtigungskonzepts
☒	Verschlüsselung von Datensätzen, die zu demselben Zweck verarbeitet werden
☒	Eigene Ordnerstrukturen mit entsprechenden Berechtigungen
☒	Bei pseudonymisierten Daten: Trennung der Zuordnungsdatei und der Aufbewahrung auf einem getrennten, abgesicherten IT-System

Bedingungen Nexi Paygate

☒	Festlegung von Datenbankrechten
☒	Trennung von Produktiv- und Testsystem

4. Integrität (Art. 32 Abs. 1 lit. b) DSGVO)

4.1 Weitergabekontrolle

☒	Einrichtungen von Standleitungen bzw. VPN-Tunneln
☒	E-Mail-Verschlüsselung (wenn vom Vertragspartner gewünscht)
☒	Verschlüsseltes Filesharing-System
☒	Verwendung einer elektronischen Signatur
☒	Erstellen einer Übersicht von regelmäßigen Abruf- und Übermittlungsvorgängen
☒	Dokumentation der Empfänger von Daten und der Zeitspannen der geplanten Überlassung bzw. vereinbarter Löschfristen
☒	Beim physischen Transport: sichere Transportbehälter/-verpackungen
☒	Verschlüsselung externer Datenträger bei Weitergabe (USB-Sticks, CDs etc.)

4.2 Eingabekontrolle

☒	Protokollierung der Eingabe, Änderung und Löschung von Daten
☒	Erstellen einer Übersicht, aus der sich ergibt, mit welchen Applikationen welche Daten eingegeben, geändert und gelöscht werden können.
☒	Nachvollziehbarkeit von Eingabe, Änderung und Löschung von Daten durch individuelle Benutzernamen (nicht Benutzergruppen)
☒	Aufbewahrung von Formularen, von denen Daten in automatisierte Verarbeitungen übernommen worden sind
☒	Vergabe von Rechten zur Eingabe, Änderung und Löschung von Daten auf Basis eines Berechtigungskonzepts
☒	Einsatz eines Dokumentenmanagementsystems

5. Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b) DSGVO)

☒	Unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV)
☒	Klimaanlage in Serverräumen

Bedingungen Nexi Paygate

☒	Geräte zur Überwachung von Temperatur und Feuchtigkeit in Serverräumen
☒	Schutzsteckdosenleisten in Serverräumen
☒	Feuer- und Rauchmeldeanlagen
☒	Feuerlöschanlage in Serverräumen
☒	Alarmmeldung bei unberechtigten Zutritten zu Serverräumen

6. Fähigkeit zur Wiederherstellbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. c) DSGVO)

☒	Erstellen eines Backup- & Recoverykonzepts
☒	Regelmäßiges Testen Datenwiederherstellung
☒	Rasche Wiederherstellbarkeit
☒	Erstellen eines Notfallplans
☒	Aufbewahrung von Datensicherung an einem sicheren, ausgelagerten Ort
☒	Serverräume nicht unter sanitären Anlagen
☒	Raid-Systeme, Virtualisierung

7. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs. 1 lit. d) DSGVO; Art. 25 Abs. 1 DSGVO)

☒	Datenschutz-Management;
☒	Incident-Response-Management (IT-Störungsmanagement, technischer und organisatorischer Prozess der Reaktion erkannte oder vermutete Sicherheitsvorfälle bzw. Störungen).
☒	Datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Art. 25 Abs. 2 DSGVO);
☒	Auftragskontrolle Keine Auftragsdatenverarbeitung im Sinne von Art. 28 DSGVO ohne entsprechende Weisung des Vertragspartners, z.B.: Eindeutige Vertragsgestaltung, formalisiertes Auftragsmanagement, strenge Auswahl des Dienstleisters, Vorabüberzeugungspflicht, Nachkontrollen.